

Richtlinie über die Schwerpunktwahl am Fachbereich 06 | Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 23.01.2024

§1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Schwerpunktwahl am Fachbereich 06 und gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit den Abschlüssen Erste Juristische Prüfung und Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität Bremen vom 25.02.2023

§ 2 Schwerpunktwahl

(1) Das Schwerpunktstudium kann wahlweise zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen haben. Die Studierenden wählen aus einem der angebotenen Schwerpunktbereiche. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem speziellen Schwerpunktbereich besteht nicht. Die Wahl erfolgt elektronisch über das Prüfungsamt Bremen Online (PABO). Dabei ist eine Erst- und Zweitwahl anzugeben.

(2) Die Teilnehmerzahl ist je Schwerpunkt auf 40 Studierende beschränkt; die Zahl der jeweiligen Neuzulassungen richtet sich nach der Zahl der frei gewordenen Plätze. Die Zahl der Teilnehmer:innen soll zehn nicht unterschreiten. Übersteigt die Anzahl der Bewerber:innen für einen Schwerpunktbereich die vorhandene Kapazität, werden die Teilnehmer:innen dieses Schwerpunktbereichs durch ein Losverfahren ausgewählt. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens regelt das zentrale Prüfungsamt. Studierende, die besondere schwerpunktbereichsbezogene Studien- oder andere Leistungen nachweisen, können unabhängig von dem Losverfahren einem Schwerpunkt zugewiesen werden. Darüber entscheidet das Studiendekanat.

(3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich, sofern die vorhandene Kapazität dies zulässt. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5 Nr. 3 c. der Prüfungsordnung.